



Merkblatt Auslagerungsverträge

Dieses Merkblatt beschreibt die Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen zur Übertragung der Funktion des Geldwäschebeauftragten oder sonstiger interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten (Dienstleister) nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Geldwäschegesetz (GwG) ¹

Ein Verpflichteter darf interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 GwG sowie die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 8 GwG durch einen Dritten durchführen lassen. Dritter ist dabei jeder, der nicht selbst der Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG ist.
Voraussetzungen:

- Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten
- Vorherige Zustimmung der für das GwG zuständigen Aufsichtsbehörde.

Durch das Zustimmungserfordernis soll erreicht werden, die Effektivität des unternehmensinternen Anti-Geldwäschesystems sicherzustellen. Die Einwilligung zur Pflichtenauslagerung darf daher nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsvorkehrungen ordnungsgemäß erbracht und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt voraus, dass die verpflichteten Unternehmen einen Entwurf des Auslagerungsvertrages zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde übermitteln.

¹ Die Auslagerung der Identifizierung von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem sowie der Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bedarf KEINER Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres hierzu finden Sie in § 7 GwG.

Folgende Anforderungen gelten für die vertragliche Vereinbarung und werden durch die Aufsichtsbehörde überprüft:

1. Bestimmung des auszulagernden Bereichs des Auftraggebers

Der auszulagernde Bereich (welche Pflichten werden im Einzelnen ausgelagert?) ist zu definieren; die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Auslagerungslösung festzulegen und zu dokumentieren. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Auftraggeber und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Da die Verpflichtungen des GwG nicht dem Dienstleister, sondern dem Auftraggeber selbst obliegen, müssen letztendlich die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers (die Geschäftsleiter) die Umsetzung der vom Dienstleister angeordneten Maßnahmen abschließend entscheiden. Hierzu sind Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen einzuräumen.

Besonders wichtig ist die präzise Definition der Schnittstellen in der Aufgabenteilung bezüglich der einzelnen Pflichten, z. B. im Zusammenhang mit der Bereitstellung der erforderlichen Daten (z.B. Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber, Pflege der Daten, Aufbereitung der Daten etc.).

2. Einem externen Geldwäschebeauftragten (GwB) sind vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen

a. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung der in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung durch den externen Geldwäschebeauftragten angeordneten Maßnahmen

b. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenbezogenen Datenbanken

c. Der Auftraggeber erteilt die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung

Der Dienstleister wird zur Meldung der Person und der Erreichbarkeiten des externen Geldwäschebeauftragten gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Dies gilt auch für Änderungen. Eine Stellvertretung ist zu gewährleisten

3. Der Auftraggeber benennt eine Verbindungsperson in seinem Unternehmen als Ansprechpartner für den Dienstleister

4. Regelung von Haftungsfragen

5. Laufende Kontrolle des vertraglich festgelegten Bereichs durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln;

6. Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an den Auftraggeber

7. Berücksichtigung von Änderungen der für den Auftraggeber maßgeblichen oder von ihm vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards, insbesondere wenn dies auf Grund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen notwendig wird

8. Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch den Dienstleister vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wegfällt, sollte eingeräumt werden. Dies ist dann besonders wichtig, wenn die Kündigungsfristen verhältnismäßig lang sind.

9. Eine Weiterverlagerung der ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen auf Dritte (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Grund: Eine Weiterverlagerung ist wie eine Erstauslagerung zu behandeln.

10. Jederzeitige vollumfängliche und ungehinderte Einsichts-, Prüf- und Kontrollrechte einschließlich Zugangsrechte zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie das Recht, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien zu fertigen für

- den Auftraggeber
- Prüfer, die beim Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werden (vor allem Jahresabschlussprüfer)
- die Aufsichtsbehörde sowie von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen

11. Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird für den Fall, dass relevante Unterlagen nicht an den Auftraggeber zurückgegeben werden. Diese müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben.

12. Vereinbarungen über den Schutz der Kundendaten vor unbefugtem Umgang durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

Insbesondere sind die Systeme zu schützen vor unbefugter oder zufälliger Vernichtung, zufälligem Verlust, technischen Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere Bearbeitungen.

13. Der Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers zu unterstellen.

14. Der Vertrag regelt, ob der Dienstleister Meldungen von Verdachtsfällen eigenständig erstattet oder den Sachverhalt an den Auftraggeber zur Meldung weiterleitet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach § 11 GwG insbesondere zur Unverzüglichkeit der Meldung muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich § 17 Abs. 1 Nr. 7 GwG bleibt beim Auftraggeber.

15. Vorgesehener Vertragsbeginn.

Weitere Hinweise, die Rückfragen vermeiden helfen:

- Machen Sie - z. B. im Begleitschreiben - konkrete Angaben zum auslagernden Unternehmen:
Name, Unternehmensform, Sitz, ggf. übergeordnetes Unternehmen, ggf. Tochterunternehmen, Zweigstellen o.ä. für die die Auslagerung ebenfalls wirksam sein soll, Geschäftsleitung, Gegenstand des Unternehmens (ggf. lt. Handelsregister - HR-Auszug beifügen), Anzahl der Mitarbeiter, Kundenstruktur.
Wurden bereits andere geldwäscherechtliche Pflichten ausgelagert? Wann, welche, an wen?
- Machen Sie ebenfalls Angaben zum vorgesehenen Dienstleister:
Name, Unternehmensform, Sitz, ggf. übergeordnetes Unternehmen etc., Geschäftsleitung, Gegenstand des Unternehmens (ggf. lt. Handelsregister - HR-Auszug beifügen), Mitarbeiterzahl.
Erfahrung/Referenzen? Nimmt das Unternehmen bereits für weitere Verpflichtete Aufgaben nach dem GwG als Dienstleister wahr? Ggf. Kundenstruktur. Ist das Unternehmen selbst verpflichtet nach dem GwG? Gibt es dort ggf. einen Geldwäschebeauftragten?

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de - Öffentliche. Sicherheit und Ordnung - Geldwäschegesetz.

Stand: Juni 2013